



© LBV KIM

Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen

Antragsstellung Kurzzeitkennzeichen



Verwendungszweck von Kurzzeitkennzeichen

- Probe- oder Überführungsfahrten unter Beachtung der im Fahrzeugschein eingetragenen Beschränkungen

Wann ist der LBV für die Zuteilung zuständig?

- Wohnortprinzip - Ihr Hauptwohnsitz befindet sich in Hamburg **oder**
- Standortprinzip - Der Standort des Fahrzeuges befindet sich in Hamburg
Nachweis bspw. über Kaufvertrag o. Fahrzeugpapiere

Voraussetzungen für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens

- Für das Fahrzeug liegt eine Betriebserlaubnis oder Einzelgenehmigung vor
- Für das Fahrzeug besteht eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- Eine gültige Hauptuntersuchung (HU)/Sicherheitsprüfung (SP) liegt vor

Kurzzeitkennzeichen auch ohne gültige Hauptuntersuchung?

- Ja, aber - Fahrten ohne Hauptuntersuchung sind nur zur Erlangung der Betriebserlaubnis sowie zur Erlangung der Hauptuntersuchung (HU) bis zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat, und zurück möglich. Wird dem Fahrzeug bei der Prüfstelle keine Mängelfreiheit bescheinigt, dürfen Fahrten zwecks Reparatur des Fahrzeugs zu einer nächstgelegenen Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden.

Checkliste: Erforderliche Unterlagen

- Versicherungsbestätigung (eVB-Nr.)
- ZBII / Fahrzeugbrief / ausländische Fahrzeugpapiere oder Kaufvertrag mit CERTIFICATE OF CONFORMITY (CoC) oder Kaufvertrag mit Datenbestätigung
- Nachweis der Gültigkeit der HU/SP
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung im Original oder Empfangsbevollmächtigter mit eigenem Ausweis, Vollmacht u. Ausweiskopie des Vollmachtgebers
- Nur bei juristischen Personen:**
Vollmacht durch den/die Zeichnungsberechtigten und beglaubigte Ausweiskopie Zeichnungsberechtigter/e.
- Nur bei nicht in Deutschland angemeldeten Antragsteller/innen:**
Sie benötigen einen Reisepass (bzw. bei EU- Ausländern einen nationalen Ausweis) und einen Empfangsberechtigten. Sie erhalten nur dann ein Kurzzeitkennzeichen, wenn sie von einem Empfangsberechtigten vertreten werden.
Hier gilt, dass der Empfangsberechtigte in Hamburg gemeldet sein muss. Der Empfangsberechtigte muss in dem Fall persönlich im LBV erscheinen und seinen eigenen Ausweis sowie eine Vollmacht im Original und eine Ausweiskopie des Vollmachtgebers vorlegen.